

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SCHLINS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 11.03.2024

5. Verordnung: Friedhofsgebühren-Verordnung

FRIEDHOFSGEBÜHREN-VERORDNUNG

Laut Beschluss der Gemeindevertretung von Schlins vom 26.02.2024, wird verordnet, aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG2024) BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, in Verbindung mit den §§ 42-51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969 idgF und den § 14 der Friedhofsordnung, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für die in der Verwaltung der Gemeinde Schlins stehende Bestattungsanlage „Friedhof“ in Schlins.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein: Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.

(2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheids des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist. Eine Grabstätte kann aus einer, aus zwei oder drei Grabstellen bestehen.

§ 3

Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren werden auf Grund ihrer Lage (§ 7 der Friedhofsordnung) und der Dauer des Benützungsrechtes (§ 12 der Friedhofsordnung) für die verschiedenen Grabarten von der Gemeindevertretung durch Beschluss der Abgabeverordnung festgesetzt.

§ 4

Verlängerungsgebühren

(1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche wird von der Gemeindevertretung durch Beschluss der Abgabeverordnung festgesetzt.

§ 6

Enterdigungsgebühren

(1) Für die Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für die Bestattung oder Beisetzung festgelegt sind.

§ 7

Aufbahrungsgebühren

(1) Für jede Aufbahrung in der Leichenhalle ist eine Aufbahrungsgebühr zu entrichten. Diese wird von der Gemeindevertretung durch Beschluss der Abgabeverordnung pro angefangenem Kalendertag festgesetzt.

§ 8

Verzicht auf das Benützungsrecht

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. B des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühren.

§ 9

Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

(1) Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10

Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- (1) Die Vorschreibung der Friedhofgebühren erfolgt mittels Bescheids durch den Bürgermeister.
- (2) Die Friedhofgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11

Gebührensschuldner**(lt. § 50 Bestattungsgesetz)**

(1) Schuldner der Grabstättegebühr (§3), der Verlängerungsgebühr (§4) und der Enterdigungsgebühr (§6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§5) und die Aufbahrungsgebühr (§6) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat, oder derjenige, der, ohne dass ihn diese Verpflichtung trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Gebühren.

(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofgebührenverordnung tritt mit Tag nach der Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt verlieren die Friedhofgebührenverordnung vom 01.10.2002 und ihre später beschlossenen Änderungen ihre Gültigkeit.

**Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister**
W o l f g a n g L ä s s e r